

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg.
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 02/08
 Höhenbezug: NHN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo
 Gemeinde: Magdeburg
 Gemarkung: Magdeburg
 Flur: 207, 208, 209
 Maßstab: 1:1000
 Stand (Monat, Jahr): 01/08

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung;
 Auszug aus der Lieg.-karte für Bauleitplanung
 LVermGeo SA, Aktenzeichen: A9-1328/08

Planzeichenerklärung
 (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B
Textliche Festsetzungen

- S1 Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen. Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführten Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apotheke, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilwaren, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien. (§9 Abs. 2a BauGB)
- S2 Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten als eigenständiger Nebenbetrieb aus der Eigenproduktion, Ver- und Bearbeitung von Gütern von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn er im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Hauptbetrieb steht. Die Verkaufsstätte muss dem gewerblichen Betrieb äußerlich erkennbar angegliedert und als dessen Bestandteil wahrnehmbar sein. Die Verkaufsfläche muss der zugehörigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet sein.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am **28.07.2013** den Bebauungsplan Nr. 105-4 "Körbelitzer Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den **13. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den **12.03.2013**

i.A.

ObVermG. / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Verfahren
 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 10.01.2002 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105-4 "Körbelitzer Straße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 12.02.2002 über das Amtsblatt Nr. 28 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 105-4 wurde ab dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung, gemäß § 13 BauGB vereinfacht weitergeführt.

Magdeburg, den **13. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den **03. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den **13. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2007 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den **13. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 08.11.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105-4 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.11.2007 über das Amtsblatt Nr. 32 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105-4 und die Begründung haben vom 30.1.2007 bis 08.01.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Magdeburg, den **03. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105-4 ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.10.2012 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105-4 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.2012 über das Amtsblatt Nr. 43 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den **13. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105-4 und die Begründung haben vom 19.10.12 bis 26.10.12 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.2012 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den **03. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am **28.07.2013** den Bebauungsplan Nr. 105-4 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den

Oberbürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 105-4 übereinstimmt.

Magdeburg, den **12.03.2013**

Stadtplanungsamt

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 105-4 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom **28.07.2013** wird hiermit ausgesetzt.

Magdeburg, den **13. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 105-4 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 105-4 "Körbelitzer Straße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den **19. MAR. 2013**

Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

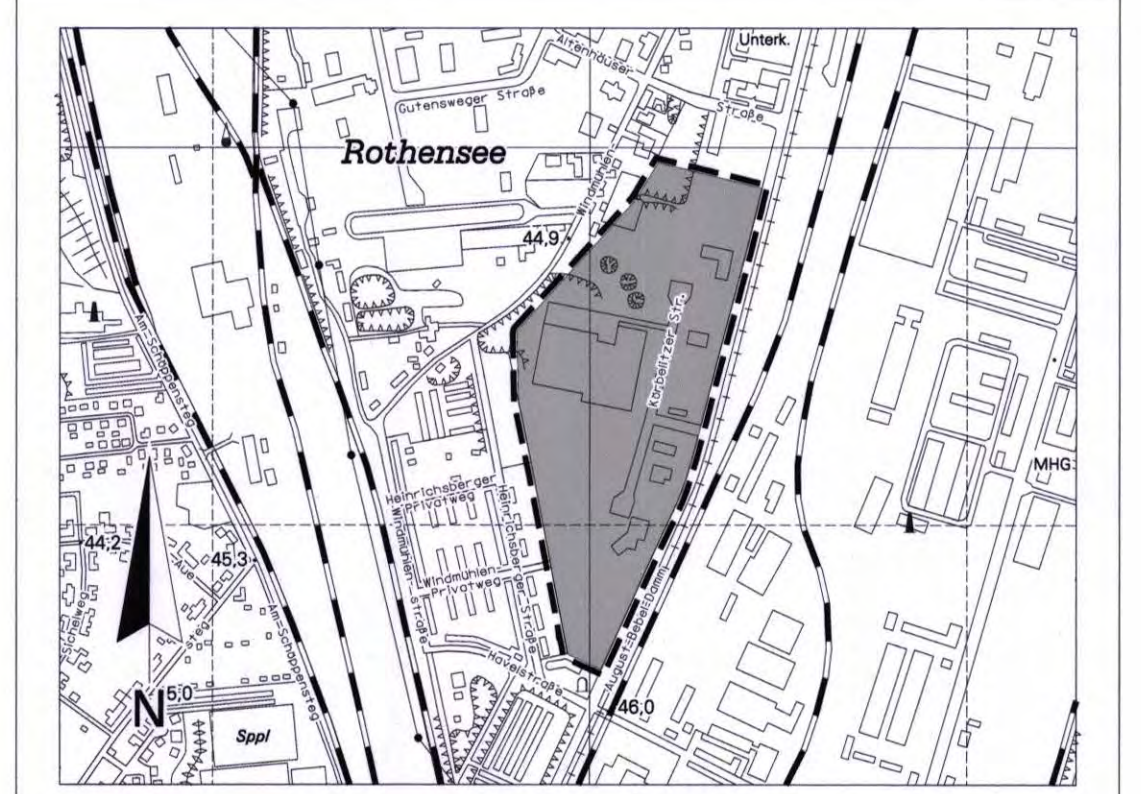
Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0495/12 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 105-4
KÖRBELITZER STRASSE
 Stand: Dezember 2012

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:

Stadtplanungsamt
 Landeshauptstadt Magdeburg
 An der Steinkuhle 6
 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
 Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2012